



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes
Schleswig-Holstein**

**Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus**

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein

A. Problem

Ab dem 01.01.2021 werden Autobahnen wieder in Bundesverwaltung geführt (vgl. Artikel 90 Absatz 2 i. V. m. Artikel 143e Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz). Dies führt dazu, dass die bisherige Geltung einiger Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein auch für Bundesfernstraßen (umfassen Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten) mit dem Wegfall der Auftragsverwaltung für Bundesautobahnen in Bezug auf eben diese gegenstandslos werden.

Im Straßen- und Wegegesetz sind noch immer die Straßenbauämter als untere Landesbehörden angegeben. Diese wurden zum 01.01.2005 aufgelöst. Die bis dahin den Straßenbauämtern zugewiesenen Aufgaben wurden auf das Landesamt Straßenbau und Verkehr (obere Landesbehörde, vgl. § 52 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein) übertragen (vgl. § 1 der Landesverordnung zur Neuordnung der Straßenbauverwaltung vom 06.12.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 456).

Darüber hinaus sind mittlerweile einige Behördenbezeichnungen im Gesetz veraltet. Zum Beispiel trägt das ehemalige Landesamt seit dem 01.01.2005 die Bezeichnung „Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein“ (vgl. § 2 der Landesverordnung zur Neuordnung der Straßenbauverwaltung vom 06.12.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 456).

B. Lösung

Die die Bundesfernstraßen betreffenden Landesregelungen sind dahingehend klarstellend zu ändern, dass deutlich wird, dass nur noch Bundesstraßen durch das Land Schleswig-Holstein verwaltet werden.

Der bereits 2005 vollzogene Zuständigkeitswechsel in der Straßenbauverwaltung soll nun auch im Straßen- und Wegegesetz abgebildet werden.

Die im Gesetz befindlichen Behördenbezeichnungen sind zu aktualisieren und dahingehend zu überarbeiten, dass in erster Linie neutrale Bezeichnungen verwendet werden, um den Anpassungsbedarf bei künftigen Zuständigkeits- oder Namenswechseln möglichst gering zu halten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Keine.

2. Verwaltungsaufwand

Keine.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Nein.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung im dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Information des Landtages erfolgte zeitgleich mit der Einleitung des Ressortmitzeichnungsverfahrens.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

Entwurf
eines Gesetzes
zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Vom ... 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 773), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 8 a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Bundesfernstraßen“ wird durch das Wort „Bundesstraßen“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „und 1a“ wird gestrichen.“
2. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Bundesfernstraßen“ wird ersetzt durch das Wort „Bundesstraßen“.
3. § 10 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Bundesfernstraßen“ wird ersetzt durch das Wort „Bundesstraßen“.
4. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „dem Katasteramt“ werden ersetzt durch die Wörter „der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde“.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „untere“ ersetzt durch das Wort „obere“.
 - b) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „Bundesfernstraßen“ ersetzt durch das Wort „Bundesstraßen“.
6. § 26 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.

- b) In Satz 4 wird das Wort „Bundesfernstraßen“ ersetzt durch das Wort „Bundesstraßen“.
7. § 28 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ werden durch die Wörter „von dem für Verkehr zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - Das Wort „Innenministerium“ wird durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.“
8. § 29 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „untere“ ersetzt durch das Wort „obere“.
 - In Satz 3 wird das Wort „Bundesfernstraßen“ ersetzt durch das Wort „Bundesstraßen“.
9. § 30 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Bundesfernstraßen“ wird ersetzt durch das Wort „Bundesstraßen“.
10. § 36 b wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ ersetzt durch die Wörter „für Wasserwirtschaft zuständiges Ministerium“.
11. § 37 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ werden ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.
12. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Der zweite Halbsatz wird gestrichen.
 - Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
13. § 40 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 17b Absatz 1 Nummer 6“ wird durch die Angabe „§17b Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 - Die Wörter „Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ werden durch die Wörter „für Verkehr zuständigen Bundesministeriums“ ersetzt.
14. § 42 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ werden ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.

15. § 45 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Bundesfernstraßen“ wird ersetzt durch das Wort „Bundesstraßen“.

16. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „das Innenministerium“ werden durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) Die Wörter „vom Innenministerium“ werden durch die Wörter „von dem für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

cc) Die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ werden durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

17. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ ersetzt durch die Wörter „von dem für Verkehr zuständige Ministerium“.

18. § 51 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ werden ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.

19. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „das Landesamt für“ ersetzt durch die Wörter „der Landesbetrieb“.

d) Absatz 3 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

f) In dem neuen Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.

20. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.

- b) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.

21. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „die Straßenbauämter“ ersetzt durch die Wörter „der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein“.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.
- d) Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummern 1, 2, 3, 5 b), 6 b), 8 b), 9, 15 und 21 d) treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Daniel Günther

Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz

Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

Begründung

A. Allgemeines

Die die Bundesfernstraßen betreffenden Landesregelungen werden dahingehend klarstellend geändert, dass deutlich wird, dass ab dem Jahr 2021 nur noch Bundesstraßen durch das Land Schleswig-Holstein verwaltet werden.

Durch weitere Änderungen wird der bereits 2005 vollzogene Zuständigkeitswechsel in der Straßenbauverwaltung nun auch im Straßen- und Wegegesetz abgebildet.

Im Übrigen werden die im Gesetz befindlichen Behördenbezeichnungen aktualisiert und dahingehend überarbeitet, dass in erster Linie neutrale Bezeichnungen verwendet werden, um den Anpassungsbedarf bei künftigen Zuständigkeits- oder Namenswechseln möglichst gering zu halten.

B. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Nummer 1

Die Anpassung ist erforderlich, da ab dem 01.01.2021 nur noch Bundesstraßen in der Verwaltung des Landes liegen.

Der Verweis auf § 17 Absatz 1 a Bundesfernstraßengesetz ist zu streichen, da er ins Leere führt.

Zu Nummer 2

Die Anpassung ist erforderlich, da ab dem 01.01.2021 nur noch Bundesstraßen in der Verwaltung des Landes liegen.

Zu Nummer 3

Die Anpassung ist erforderlich, da ab dem 01.01.2021 nur noch Bundesstraßen in der Verwaltung des Landes liegen.

Zu Nummer 4

Die Zuständigkeit, die dem Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein, den Katasterämtern und den Vermessungs- und Katasterbehörden zugewiesen waren, wurden mittlerweile auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation übertragen (vgl. Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vom 15.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30)). Damit die Norm bei der nächsten Zuständigkeitsübertragung nicht wieder geändert werden muss, wird nunmehr eine neutrale Bezeichnung verwendet.

Zu Nummer 5

Die unteren Straßenbaubehörden wurden zum 01.01.2005 aufgelöst. Die bis dahin den Straßenbauämtern als untere Straßenbaubehörden zugewiesenen Aufgaben wurden auf das Landesamt Straßenbau und Verkehr (obere Landesbehörde, vgl. § 52 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein) übertragen (vgl. § 1 der Landesverordnung zur Neuordnung der Straßenbauverwaltung vom 06.12.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 456). Dieses trägt seit dem 01.01.2005 die Bezeichnung „Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein“ (vgl. § 2 der Landesverordnung zur Neuordnung der Straßenbauverwaltung vom 06.12.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 456).

Die Anpassung in Bezug auf Bundesfernstraßen ist erforderlich, da ab dem 01.01.2021 nur noch Bundesstraßen in der Verwaltung des Landes liegen.

Zu Nummer 6

Der Ministeriumsname wird ersetzt durch eine neutrale Bezeichnung.
Die Anpassung in Bezug auf Bundesfernstraßen ist erforderlich, da ab dem 01.01.2021 nur noch Bundesstraßen in der Verwaltung des Landes liegen.

Zu Nummer 7

Der Ministeriumsname wird ersetzt durch eine neutrale Bezeichnung.

Zu Nummer 8

Die unteren Straßenbaubehörden wurden aufgelöst. Die Aufgaben nimmt nunmehr die obere Straßenbaubehörde wahr.

Die Anpassung in Bezug auf Bundesfernstraßen ist erforderlich, da ab dem 01.01.2021 nur noch Bundesstraßen in der Verwaltung des Landes liegen.

Zu Nummer 9

Die Anpassung ist erforderlich, da ab dem 01.01.2021 nur noch Bundesstraßen in der Verwaltung des Landes liegen.

Zu Nummer 10

Die Ministeriumsnamen werden ersetzt durch neutrale Bezeichnungen.

Zu Nummer 11

Der Ministeriumsname wird ersetzt durch eine neutrale Bezeichnung.

Zu Nummer 12

Hier wird auf das nicht mehr existente Landesentwicklungsgrundsätze-gesetz in der Fassung vom 30. Oktober 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) verwiesen. Dieses Gesetz ist gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8) mit Wirkung vom 1. Januar 2014 außer Kraft getreten. Der Verweis geht damit ins Leere und kann gestrichen werden.

Zu Nummer 13

Der Verweis in § 40 Absatz 5 Satz 3 „§ 17b Absatz 1 Nummer 6 des Bundesfernstraßengesetzes“ beinhaltet eine veraltete Fundstelle und ist zu aktualisieren. Zudem wird die in Satz 3 vorhandene Behördenbezeichnung durch eine neutrale Bezeichnung ersetzt.

Zu Nummer 14

Der Ministeriumsname wird ersetzt durch eine neutrale Bezeichnung.

Zu Nummer 15

Die Anpassung ist erforderlich, da ab dem 01.01.2021 nur noch Bundesstraßen in der Verwaltung des Landes liegen.

Zu Nummer 16

Der Ministeriumsname wird ersetzt durch eine neutrale Bezeichnung.

Zu Nummer 17

Der Ministeriumsname wird ersetzt durch eine neutrale Bezeichnung.

Zu Nummer 18

Der Ministeriumsname wird ersetzt durch die neutrale Bezeichnung.

Zu Nummer 19

Es werden der Ministeriumsname durch eine neutrale Bezeichnung ersetzt und die aktuelle Rechtsform der oberen Straßenbaubehörde eingeführt. Der Verweis auf die nicht mehr existenten unteren Straßenbaubehörden wird gestrichen, da diese zum 01.01.2005 aufgelöst wurden. Die bis dahin den Straßenbauämtern als untere Straßenbaubehörden zugewiesenen Aufgaben wurden auf das Landesamt Straßenbau und Verkehr (obere Landesbehörde, vgl. § 52 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein) übertragen (vgl. § 1 der Landesverordnung zur Neuordnung der Straßenbauverwaltung vom 06.12.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 456). Dieses trägt seit dem 01.01.2005 die Bezeichnung „Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein“ (vgl. § 2 der Landesverordnung zur Neuordnung der Straßenbauverwaltung vom 06.12.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 456).

Zu Nummer 20

Der Ministeriumsname wird ersetzt durch eine neutrale Bezeichnung.

Zu Nummer 21

Der Ministeriumsname wird ersetzt durch eine neutrale Bezeichnung.

Die unteren Straßenbaubehörden wurden zum 01.01.2005 aufgelöst. Die bis dahin den Straßenbauämtern als untere Straßenbaubehörden zugewiesenen

Aufgaben wurden auf das Landesamt Straßenbau und Verkehr (obere Landesbehörde, vgl. § 52 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein) übertragen (vgl. § 1 der Landesverordnung zur Neuordnung der Straßenbauverwaltung vom 06.12.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 456). Dieses trägt seit dem 01.01.2005 die Bezeichnung „Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein“ (vgl. § 2 der Landesverordnung zur Neuordnung der Straßenbauverwaltung vom 06.12.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 456).

Der bisherige Absatz 5 wird ab dem 01.01.2021 obsolet, da dann nur noch die Bundesstraßen in der Verwaltung des Landes liegen. Von der Verordnungsermächtigung des § 55 Absatz 5 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein ist kein Gebrauch gemacht worden.